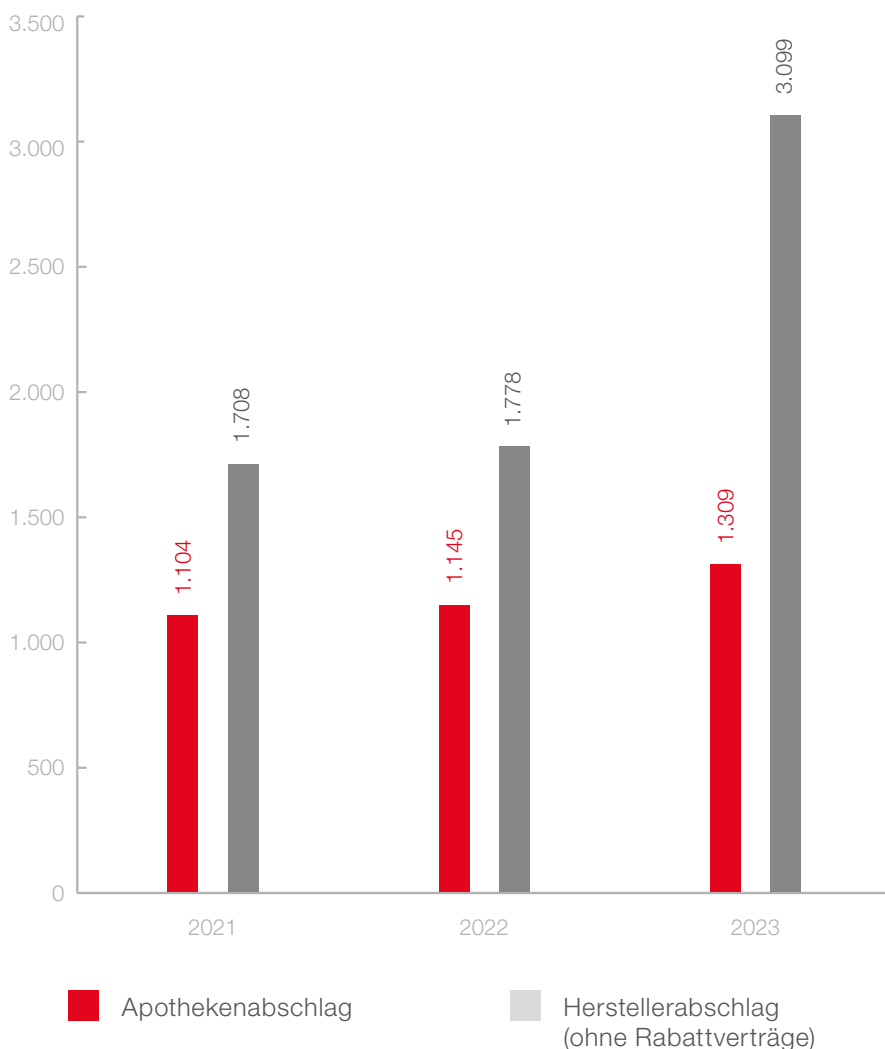


## APOTHEKEN- UND HERSTELLERABSCHLAG

Der Gesetzgeber hat im Laufe der Jahre verschiedene Instrumente eingeführt, um die Ausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für Arzneimittel zu begrenzen. Apotheken müssen der GKV ebenso wie Arzneimittelhersteller Abschläge bei der Abgabe von rezeptpflichtigen Arzneimitteln gewähren. Mit dem im Jahr 2022 beschlossenen GKV-Finanzstabilisierungsgesetz schrieb der Gesetzgeber den Apotheken eine auf zwei Jahre befristete Erhöhung des Abschlags von 1,77 Euro auf 2,00 Euro (inkl. MwSt.) vom 1. Februar 2023 bis 31. Januar 2025 vor, um damit einen Beitrag zur kurzfristigen Stabilisierung der GKV-Finzen zu leisten. Dieser Betrag muss für jede zulasten der GKV abgegebene Packung vom Apothekenhonorar an die Krankenkasse zurück-erstattet werden. Der Abschlag summiert sich auf mehr als eine Milliarde Euro. In den elf Monaten vom 1. Februar 2023 bis 31. Dezember 2023 hat allein die Erhöhung von 1,77 auf 2,00 Euro genau 134 Mio. Euro extra Zuschlag von den Apotheken für die Krankenkassen gebracht.

in Mio. EUR



Quelle: Deutscher Apothekerverband e.V. (DAV)